

Patronatserklärung

Liquiditäts- und Kapitalausstattungs-zusage seitens der

Stadt Karlsruhe

Postanschrift: Rathaus am Marktplatz, 76233 Karlsruhe

zugunsten der

Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH (nachfolgend: SKK gGmbH)

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Präambel

Die Stadt Karlsruhe ist mit 100% der Geschäftsanteile an der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, HRB 106805, eingetragenen Firma SKK gGmbH mit Sitz in Karlsruhe, beteiligt.

Angesichts des durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu erwartenden, erhöhten finanziellen Defizits der SKK gGmbH dient die vorliegende Patronatserklärung zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung.

- 1) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, die SKK gGmbH ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Patronatserklärung mit zusätzlicher Liquidität oder sonstigen finanziellen Mitteln auszustatten, soweit dies erforderlich ist, um der SKK gGmbH zu ermöglichen, alle gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern fristgemäß zu erfüllen und dadurch eine bestehende oder drohende Illiquidität der SKK gGmbH zu beseitigen und/oder um eine etwaig drohende oder bestehende Überschuldung der SKK gGmbH im insolvenzrechtlichen Sinne zu vermeiden.
- 2) Sämtliche auf der Grundlage dieser Patronatserklärung ausgereichten Mittel werden an die SKK gGmbH als Ausgleichsleistung im Sinne von § 3 Abs. 2 des öffentlichen Betrauungsaktes der Stadt Karlsruhe gegenüber der SKK gGmbH vom 22. Oktober 2014 gewährt.
- 3) Die Stadt Karlsruhe tritt hiermit bis zum Ende der finanziellen Krise der SKK gGmbH mit allen gegenwärtigen und zukünftigen ihr aus der Gewährung zusätzlicher Mittel nach dieser Vereinbarung zustehenden Forderungen, einschließlich der Tilgung, gegen die SKK gGmbH hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der SKK gGmbH, gleich welchen Rechtsgrundes, im Range zurück, und zwar, soweit und solange dies zur Vermeidung einer Überschuldung der SKK gGmbH im Sinne des § 19 Insolvenzordnung (InsO) erforderlich ist.

- 4) Bis zum Ende der finanziellen Krise der SKK gGmbH sollen die der SKK gGmbH aufgrund dieser Patronatserklärung zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel wie Eigenkapital der SKK gGmbH behandelt werden (funktionales Eigenkapital). Die Erfüllung solchermaßen nachrangiger Ansprüche kann daher nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquiditätsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der SKK gGmbH übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar, nur nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO und zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter im Sinne des § 199 Satz 2 InsO. Dieser Rangrücktritt für die während der Geltung der Patronatserklärung entstandenen Forderungen bleibt bei einer Kündigung der Patronatserklärung unberührt.

Stadt Karlsruhe
Dr. Frank Mentrup
Der Oberbürgermeister

Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
Markus Heming Priv.-Doz. Dr. med. Dr. h.c. Uwe Spetzger
Geschäftsführer Geschäftsführer